

Betreutes Kind:

| | |
|----------------------------|--|
| Nachname | |
| Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Staatsangehörigkeit | |

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Es wurde ein Eingliederungshilfeanspruch vom Bezirk oder vom Jugendamt nach § 35a SGB VIII festgestellt (Bescheid wird als Anlage zum Betreuungsvertrag beigefügt).
- Es liegt ein Migrationshintergrund bei dem zu betreuenden Kind nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG vor (Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft).
- Ein Geschwisterkind wird ebenfalls in der Kindertagespflege betreut.
- Kind wohnt bei den Eltern Kind wohnt bei der Mutter Kind wohnt beim Vater

Eltern:

| | <u>Mutter</u> | <u>Vater</u> |
|----------------------------|----------------------|---------------------|
| Vorname | | |
| Nachname | | |
| Geburtsdatum | | |
| Staatsangehörigkeit | | |
| Adresse | | |
| Telefonnummer | | |

Sorgerecht

- gemeinsames Sorgerecht Mutter allein sorgeberechtigt Vater allein sorgeberechtigt

Ab dem _____ werden wöchentlich _____ Betreuungsstunden bei der Kindertagespflegeperson gebucht.

- Die Kindertagespflege wird unbefristet bis auf Weiteres benötigt.
- Die Kindertagespflege wird voraussichtlich nur bis zum _____ benötigt.

Die benötigten Betreuungszeiten sind vorwiegend:

| Wochentag | Uhrzeit |
|------------|---------|
| Montag | |
| Dienstag | |
| Mittwoch | |
| Donnerstag | |
| Freitag | |
| Samstag | |

Die Betreuung kann auch am Wochenende stattfinden.

Das Kind soll auch zeitweise bei der Kindertagespflegeperson übernachten.

Das Kind wird von folgender Kindertagespflegeperson betreut, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist:

Kindertagespflegeperson:

| | |
|----------|--|
| Nachname | |
| Vorname | |
| Adresse | |
| Telefon | |

Die Betreuung erfolgt

im Haushalt der Betreuungsperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten

in angemieteten Räumen

(Adresse)

Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Entstehen durch Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem Kreisjugendamt Roth rechtzeitig mitzuteilen. Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten im Interesse des Kindes aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich an das Kreisjugendamt Roth Bereich Frühe Hilfen - Kindertagespflege unter den Telefonnummern 09171 81-1430 oder -1278 beziehungsweise per Mail an kindertagespflege@landratsamt-roth.de.

Das Kind bekommt bei der Kindertagespflegeperson:

- Frühstück Mittagessen Abendessen Essen wird von den Personensorgeberechtigten gestellt

Das Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:

Nachweis der entsprechenden Einrichtung bitte beilegen!

- eine Kinderkrippe einen Kindergarten einen Hort
 eine Ganztagschule eine weitere Kindertagespflegeperson

Verwandtschaftsverhältnis der Kindertagespflegeperson zum Kind bis zum dritten Grad:

- keines Oma, Opa des Kindes Tante oder Onkel des Kindes

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass für die Betreuung in qualifizierter Kindertagespflege ein Elternbeitrag erhoben wird.

Folgende Kosten werden für das erste Kind erhoben:

| wöchentliche Buchungszeit | monatlicher Kostenbeitrag |
|------------------------------|------------------------------|
| 0 bis 5 Stunden | 35,00 € |
| mehr als 5 - 10 Stunden | 69,00 € |
| mehr als 10 – 15 Stunden | 104,00 € |
| mehr als 15 – 20 Stunden | 139,00 € |
| mehr als 20 – 25 Stunden | 173,00 € |
| mehr als 25 – 30 Stunden | 208,00 € |
| mehr als 30 – 35 Stunden | 242,00 € |
| mehr als 35 – 40 Stunden | 277,00 € |
| mehr als 40 – 45 Stunden | 312,00 € |
| mehr als 45 – 50 Stunden | 346,00 € |

Für das Geschwisterkind, das zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut wird, fällt folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag an:

| wöchentliche Buchungszeit | monatlicher Kostenbeitrag |
|------------------------------|------------------------------|
| 0 – 5 Stunden | 26,00 € |
| mehr als 5 - 10 Stunden | 52,00 € |
| mehr als 10 – 15 Stunden | 78,00 € |
| mehr als 15 – 20 Stunden | 104,00 € |
| mehr als 20 – 25 Stunden | 130,00 € |
| mehr als 25 – 30 Stunden | 156,00 € |
| mehr als 30 – 35 Stunden | 182,00 € |
| mehr als 35 – 40 Stunden | 208,00 € |
| mehr als 40 – 45 Stunden | 234,00 € |
| mehr als 45 – 50 Stunden | 260,00 € |

Das dritte Kind oder weitere Kinder einer Familie in Betreuung der Kindertagespflege sind beitragsfrei. Für Familien mit geringem Einkommen oder Hilfeempfängern, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Kreisjugendamt Roth unter der Mailadresse: kindertagespflege@landratsamt-roth.de.

Änderungen der Angaben müssen bei Erhalt von öffentlichen Leistungen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

Mehrstunden

Fallen in einem Monat Mehrstunden an, die den Stundenumfang der gebuchten Kategorie überschreiten, fallen die Mehrkosten für die entsprechend höhere Kategorie für diesen Monat an.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Während der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig schriftlich über die Kündigung zu informieren. Die Kündigung muss von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen unterschrieben werden.

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und das Kreisjugendamt Roth sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen:

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann
- bei Änderung der familiären Verhältnisse (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit

Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausnahmen sind Mitteilungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson ist über Grundlagen des Kinderschutzes informiert. Sie unternimmt alles, um Schaden von dem Kind abzuwenden. Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Ist Gefahr in Verzug, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem familienorientierten Bereich mitzuteilen.

Datenschutz

Durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten willigen diese der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Kreisjugendamt Roth ein. Die Einwilligung kann

jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht die vor dessen Einlegung stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig. Die Datenschutz-Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellen wir bei <https://www.landratsamt-roth.de/datenschutz> als PDF-Dokument zur Verfügung.

Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz

Bei einem Betreuungsverbot gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz darf die Kindertagespflegestelle nicht betreten werden.

Die Masernimpfpflicht ist seit dem 1. März 2020 für Kinder in Kindertagespflege und für Kindertagespflegepersonen einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Verantwortung für erbrachte Nachweise über die Einhaltung des Masernschutzgesetzes für betreute Kinder liegt bei der Kindertagespflegperson. Die Meldepflicht der Kindertagespflegperson gegenüber dem Gesundheitsamt ist zu beachten.

Nachweis über Früherkennungsuntersuchungen

Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe beziehen, sollen sich bei der Anmeldung von Kindern für die Betreuung in Kindertagespflege eine ordnungsgemäße Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den fälligen Früherkennungsuntersuchungen durch den/ die Personensorgeberechtigte/n vorlegen lassen.

Bei Nicht-Vorlage einer solchen Bestätigung wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen durch die Kindertagespflegeperson hingewiesen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Förderung in Kindertagespflege.

- Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem SGB VIII im Landkreis Roth wurde von den Personensorgeberechtigten eingesehen. Die Satzung steht auf der Homepage des Landkreises Roth www.landratsamt-roth.de zum Download zur Verfügung.**

Hinweise:

Diese Anmeldung ist rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, dem Kreisjugendamt Roth vorzulegen. Bei der Betreuung mehrerer Kinder ist für jedes Kind eine gesonderte Anmeldung vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift beider **Personensorgeberechtigten bzw. des alleine Sorgeberechtigten**

Ort, Datum, Unterschrift der **Kindertagespflegperson**